

ISAR Info-Brief

 Ausgabe 130
September 2020

Aktuell!

Von Online- und Präsenzseminaren

Der Gesetzgeber „haut“ ein Gesetz nach dem anderen raus und schon bekommt man das Gefühl, hintendran zu sein. Geht einem etwas Wichtiges durch die Lappen? Hat man irgendetwas übersehen? In kaum einem anderen Bereich als der „Juristerei“ ist man so sehr darauf angewiesen, am Ball zu bleiben. Mit unseren Rechtsfachwirt-UpDates (die übrigens nicht nur für Rechtsfachwirte sind!), helfen wir, dass Sie jedes Jahr im Herbst in den Themen Kostenrecht, Zwangsvollstreckung und Mandantenbetreuung auf dem Laufenden bleiben. Und in jedem Frühjahr gibt es dann das UpDate für die Fristenprofis. Ziel unserer UpDates ist es, aktuelle Themen aufzugreifen. Das zeichnet die Rechtsfachwirt-Updates von Soldan & ISAR-Fachseminare aus! Während andere noch hinterherhecheln, schauen wir schon wieder voraus! TOP-Skripten, TOP-Referenten – all das gibt es auch in diesem Jahr.

Wie vorausschauend die Planung auch in organisatorischer Hinsicht unserer diesjährigen UpDates war, zeigt die aktuelle Lage. Noch 1 Tag vor dem UpDate in Berlin war nicht sicher, ob unsere Referentin überhaupt „einreisen“ darf, denn München war kurzzeitig Hotspot geworden. Aufatmen auf allen Seiten, es konnte am Donnerstag in der Früh losgehen. Auch unser UpDate am 28.09. in München/Unterführung wird unter Einhaltung aller Auf-

lagen, stattfinden. Gleichzeitig stellen wir aber auch fest, dass das Bedürfnis nach einem „sicheren“ Seminar groß ist. Uns erreichen Zuschriften von Menschen, die sich dafür bedanken, dass wir weitermachen und auch Online-UpDates anbieten. Und als besonderen Service erhalten unsere UpDate-Teilnehmer auch beim Online-Seminar rechtzeitig vor dem Seminar das Skript in ausgedruckter – gewohnt umfangreicher - Form. Präsenz- und Online-Seminare haben jeweils Ihre Berechtigung, Vor- und Nachteile und Freunde. Der größte Nachteil aber wäre, KEINE Weiterbildung!

Hier finden Sie Themen und Termine zu unseren UpDates, die wir in Kooperation mit der Fa. Soldan anbieten: www.isar-fachseminare.de



Und als besonders „Zuckerl“ gibt es das Update Plus-Seminar für die Teilnehmer der Herbst-Updates zum halben Preis ☺.

Inhalt

Aktuell!

Redaktion / Tipps

Impressum

Themen

Aktuell

Von Online- und Präsenzseminaren	1
Seminar-Angebote	2
Lust auf Mee(h)r: ?	3

Redaktion / Tipps

Fristen-Tipp: Erkrankung des RA zum Gerichtstermin	3
Der Kosten-Tipp : Vorschuss-Rechnungen	5

Impressum	6
-----------	---

Aktuelle Seminar-Angebote (Auszug) (Seminar-Titel für Infos anklicken)

u.a. geplante Online-Schulungen für die nächsten Wochen

Datum	Ort	Thema
September		
Di., 29.09.20	Live-Online	FRISTEN-Workshop
Mi., 30.09.20	Live-Online	PDF-Dateien erstellen und prüfen - Schriftsätze, Anlagen und sonstige Dokumente verarbeiten im Zeitalter des ERV und im Umgang mit dem beA
Mi., 30.09.20	Live-Online	Rechtsfachwirt-Update RVG, ZV und Mandatsbetreuung
Oktober		
Do., 01.10.20	Düsseldorf	Rechtsfachwirt-Update RVG, ZV und Mandatsbetreuung
Mo., 05.10.20	Live-Online	Rechtsfachwirt-Update RVG, ZV und Mandatsbetreuung
Do., 08.10.20	Live-Online	beA - für Anwälte und Mitarbeiter
Fr., 16.10.20	Live-Online	RVG Basic-Online-Seminar – (k)ein Mysterium in 5 Teilen
Mo., 19.10.20	Live-Online	PDF-Dateien erstellen und prüfen - Schriftsätze, Anlagen und sonstige Dokumente verarbeiten im Zeitalter des ERV und im Umgang mit dem beA
Di., 20.10.20	Live-Online	beA-Online – kurz – knackig – anschaulich!
Do., 22.10.20	Live-Online	Rechtsfachwirt-Update RVG, ZV und Mandatsbetreuung
Fr., 23.10.20	Live-Online	Sachbearbeiter-Lehrgang Verkehrsrecht 2020 online
Fr., 23.10.20	Live-Online	Verfahrensrecht im verkehrsrechtlichen Mandat
Sa., 24.10.20	Live-Online	Außergerichtliche Unfallschadenbearbeitung
Mo., 26.10.20	Live-Online	Abrechnung im Verkehrsrechtsmandat nach dem RVG
Mi., 28.10.20	Live-Online	Rechtsfachwirt-Update RVG, ZV und Mandatsbetreuung
Mi., 28.10.20	Live-Online	UpDate-Plus – Gesetz über Änderungen zu Beitreibungsmandaten
November		
Di., 10.11.20	Live-Online	Rechtsfachwirt-Update RVG, ZV und Mandatsbetreuung
Do., 12.11.20	Live-Online	PDF-Dateien erstellen und prüfen - Schriftsätze, Anlagen und sonstige Dokumente verarbeiten im Zeitalter des ERV und im Umgang mit dem beA
Mo., 16.11.20	Live-Online	Rechtsfachwirt-Update RVG, ZV und Mandatsbetreuung
Mo., 16.11.20	Live-Online	UpDate-Plus – Gesetz über Änderungen zu Beitreibungsmandaten
Di., 17.11.20	Hannover	Rechtsfachwirt-Update RVG, ZV und Mandatsbetreuung
Mi., 18.11.20	Live-Online	beA - für Anwälte und Mitarbeiter
Fr., 20.11.20	Live-Online	Sachbearbeiter-Lehrgang Mobiliar-ZV 2020/2 online
Fr., 20.11.20	Live-Online	Der ZVA – Gerichtsvollzieher-Vollstreckung 2020
Di., 24.11.20	Live-Online	beA-Online – kurz – knackig – anschaulich!
Mi., 25.11.20	Münster	Rechtsfachwirt-Update RVG, ZV und Mandatsbetreuung
Do., 26.11.20	Live-Online	Rund um den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss – 2020 praxisnah und effektiv vollstrecken
Mo., 30.11.20	Live-Online	UpDate-Plus – Gesetz über Änderungen zu Beitreibungsmandaten
Dezember		
Do., 03.12.20	Live-Online	Neues zum Kostenrecht 2021 - KostRÄG 2021
Do., 03.12.20	Live-Online	Das EU-Mahnverfahren
Mo., 07.12.20	Live-Online	Abrechnung im ArbeitsR Mandat (mit KostRÄndG)

Datum	Ort	Thema
Di., 08.12.20	Live-Online	UpDate-Plus – Gesetz über Änderungen zu Beitreibungsmandaten
Do., 10.12.20	Live-Online	PDF-Dateien erstellen und prüfen - Schriftsätze, Anlagen und sonstige Dokumente verarbeiten im Zeitalter des ERV und im Umgang mit dem beA
Fr., 11.12.20	Live-Online	beA - für Anwälte und Mitarbeiter
Mo., 14.12.20	Live-Online	UpDate-Plus – Gesetz über Änderungen zu Beitreibungsmandaten
Di., 15.12.20	Live-Online	Rolle rückwärts – von 16 auf 19% USt.
2021		Auswahl
Di., 12.01.21 div. Termine	Live-Online	UpDate-Plus – Gesetz über Änderungen zu Beitreibungsmandaten
Sa., 23.01.21 8 Termine	Live-Online	Prüfungsvorbereitung zur RA Fachangestellten-Prüfung Komplett-Kurs 2021 online
Mo., 19.04.21 div. Termine	Live-Online	ReFaWi-Update FRISTENmanagement 2021
Do., 06.05.21 Fr., 07.05.21	Bernried am Starnberger See	18. Kanzleileiter-Tage 2021
Do., 03.06.21 Fr., 04.06.21	St. Peter- Ording	4. NordseeTage 2021

Weitere Schulungen werden noch eingestellt werden. Wir planen weiter!
Schicken Sie uns gerne Ihre Online-Seminar-Themenwünsche [per Mail \(hier klicken\)](#)

Lust auf Mee(h)r: ?

ISAR-Fachseminare plant im Sommer 2021 einen 5-tägigen Lehrgang zum Fristenmanagement an der Nordseeküste (Schwerpunkt ZPO u. ArbGG) mit der Möglichkeit, anschließend entsprechende Module aufzubauen (gewerblicher Rechtsschutz, Verwaltungsrecht, Sozialrecht etc.). Ausschreibung und Termine finden Sie alsbald auf unserer Homepage. Die Teilnehmerzahl wird beschränkt auf 20 Personen. Wer sich für den Lehrgang interessiert, wird gebeten, sich bereits jetzt unverbindlich auf die Vormerkerliste setzen zu lassen. Bitte schreiben Sie uns hierzu eine Mail. Sie erhalten dann von uns die Infos. mail@isar-fachseminare.de

Redaktion / Tipps

Der Fristen-Tipp: Erkrankung des RA zum Gerichtstermin

von Sabine Jungbauer, gepr. Rechtsfachwirtin, München

Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Anwalt einmal erkrankt und einen anberaumten Termin nicht mehr wahrnehmen kann. Welche Sorgfaltspflichten Anwälte für derartige Fälle treffen, ist immer wieder Gegenstand der Rechtsprechung. Aus aktuellem Anlass möchten wir daher heute eine wichtige Entscheidung des VGH München aus dem Jahr 2016 vorstellen.

Die Entscheidung:

„Wird eine Terminaufhebung bzw. -verlegung erst einen Tag vor der anberaumten mündlichen Verhandlung beantragt und mit einer Erkrankung begründet, so muss der Verhinderungsgrund so dargelegt und untermauert sein, dass das Gericht ohne weitere

Nachforschungen selbst beurteilen kann, ob Verhandlungs- bzw. Reisefähigkeit besteht. Im Fall eines erst kurz vor dem Termin gestellten Aufhebungs- bzw. Verlegungsantrags ist das Gericht – jedenfalls bei einem anwaltlich vertretenen Kläger – grundsätzlich weder verpflichtet, dem Betroffenen einen Hinweis zu geben, noch, ihn zur Ergänzung seines Vortrags aufzufordern oder selbst Nachforschungen anzustellen. (Leitsatz der Beck-Online-Redaktion)¹

Der Fall:

In einem asylrechtlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Regensburg war Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 27.05.2016, 9 Uhr, anberaumt. Dem Prozessbevollmächtigten des klagenden Mandanten ging es offenbar am Morgen des Gerichtstages so schlecht, dass er einen Antrag auf Absetzung des Termins stellte. Das Gericht hat über den Antrag des Anwalts nicht entschieden und den Anwalt auch nicht darüber informiert, dass eine Absetzung nicht erfolgt. Es hat vielmehr die Klage des Mandanten nach Durchführung der terminierten Verhandlung abgewiesen. Der auftragsgemäß gestellte Antrag, die Berufung zuzulassen, blieb ohne Erfolg. Der Mandant machte hier geltend, dass sein Anwalt zumindest hätte darüber informiert werden müssen, dass das Gericht nicht beabsichtige, den Termin zu verlegen.

Grundsätzlich kann eine Verhandlung aus erheblichen Gründen vertagt werden gem. § 173 S. 1 VwGO i.V.m. § 227 Abs. 1 S. 1 ZPO. Dabei stellt das Fehlen einer ordnungsgemäßen Vertretung in der mündlichen Verhandlung in Folge einer kurzfristigen, überraschenden Erkrankung des Prozessbevollmächtigten mit daraus folgender Unzumutbarkeit des Erscheinens oder Verhandeln vor Gericht in der Regel einen erheblichen Grund für eine Terminsänderung dar. Jedoch sah der VGH München² hier das Entschuldigungsschreiben der Sekretärin als nicht ausreichend an, zumal in der Begründung lediglich darauf hingewiesen wurde, der Anwalt sei an der Wahrnehmung des Termins „krankheitsbedingt“ verhindert. Nach Ansicht des VGH München³ hätte dargelegt werden müssen, dass Art und Schwere der Erkrankung der Verhandlungs- und/oder ggf. der Reisefähigkeit entgegenstehen.

Wird erst am Tag vor der anberaumten mündlichen Verhandlung die Terminsaufhebung aufgrund einer Erkrankung beantragt, so müsse, so der VGH München⁴, das Gericht anhand des Sachvortrags ohne weitere Nachforschungen selbst beurteilen können, ob eine Verhandlungs- bzw. Reisefähigkeit besteht

oder nicht. Wird der Antrag gar erst kurz vor dem Termin gestellt, bestünde auch seitens des Gerichts weder eine Verpflichtung, einem Betroffenen einen Hinweis zu geben, dass keine Aufhebung erfolge, noch, eine Verpflichtung ihn zur Ergänzung seines Vortrags aufzufordern, oder aber selbst gerichtsseitig Nachforschungen anzustellen. Selbst die Vorlage einer pauschalen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung reicht generell nicht aus, erforderlich wäre vielmehr die Vorlage eines ärztlichen Attests, welches den Beteiligten eine krankheitsbedingte Verhinderung im Sinne einer Verhandlungs- und/oder ggf. Reiseunfähigkeit bescheinigt. Erschwerend im vorliegenden Fall kam hinzu, dass der Anwalt des Klägers bereits einen Monat vorher schon einmal erkrankt war. Da selbst eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung fehlte, sah der VGH München⁵ keine grundsätzliche Verpflichtung, über die Nichtabsetzung zu informieren. Dabei wies der VGH München⁶ ausdrücklich darauf hin, dass im vorliegenden Fall die Pflicht zur Aufhebung des Termins **hier** nur deswegen bestanden hätte, weil bereits einen Monat zuvor nach Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung schon einmal ein Termin abgesetzt worden war, sodass der Prozessbevollmächtigte hätte darauf vertrauen dürfen, dass auch dem zweiten Antrag ohne anderweitige vorherige Mitteilung stattgegeben wird. Im vorliegenden Fall hatte der betroffene Anwalt weder eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt, noch darauf verwiesen, dass eine solche nachgereicht wird und er sich derzeit beim Arzt zur dringend notwendigen Behandlung befinden würde.

Praxistipp:

Solange ein Termin vom Gericht nicht aufgehoben worden ist, müssen und dürfen die Beteiligten davon ausgehen, dass der Termin auch stattfindet! Kurzfristige Aufhebungsanträge sind konkret zu begründen.

Übrigens:

„Auch wenn der Einzelanwalt ohne Personal tätig ist, muss er als geeignete Maßnahme für eine unvorhergesehene Krankheit Vorkehrungen für eine eventuelle Vertretung treffen. (Leitsatz der Beck-Online-Redaktion)⁷“

Interessant:

Die Termine und vorläufigen Themen für die Fristen-Updates 2021 sind online. Hier finden Sie Infos:

¹ VGH München, Beschl. v. 27.07.2016, Az.: 11 ZB 16.30121, NJW 2017, 103 = BeckRS 2016, 50112.

² VGH München, a.a.O.

³ VGH München, a.a.O.

⁴ VGH München, a.a.O.

⁵ VGH München, a.a.O.

⁶ VGH München, a.a.O.

⁷ BGH, Beschl. v. 26.09.2013, Az.: V ZB 94/13, NJW 2014, 228 = BeckRS 2013, 18841.

Der Kosten-Tipp : Vorschuss-Rechnungen

von Sabine Jungbauer, gepr. Rechtsfachwirtin, München

Kanzleien arbeiten heutzutage in der Regel nicht mehr, ohne vom Mandanten einen Vorschuss zu verlangen. Bei der Erstellung von Kostenvorschussnoten sind besondere Vorschriften zu beachten. Zunächst einmal gilt § 9 RVG:

„Der Rechtsanwalt kann von seinem Auftraggeber für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss fordern.“

Daneben ist bei einer Vorschussrechnung (wie bei einer Endabrechnung) § 14 Abs. 4 UStG zu beachten, damit die umsatzsteuerlichen Vorgaben, die u.a. auch den Auftraggeber zum Vorsteuerabzug berechtigen, eingehalten sind. Danach verlangt § 14 Abs. 2 UStG folgende Angaben:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- das Ausstellungsdatum,
- eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
- die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung; in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt,
- das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
- den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt,
- in den Fällen des § 14b Abs. 1 Satz 5 einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers und
- in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gemäß Absatz 2 Satz 2 die Angabe „Gutschrift“.

Soweit der Rechtsanwalt vom Mandanten Gerichtskosten z.B. für die Einreichung einer Klage erbittet, muss keine „Rechnung“ darüber erfolgen. Hier reicht auch die Anforderung über ein formloses Schreiben.

Eine Vorschussrechnung kann als Pauschalbetrag geltend gemacht werden, möglich ist allerdings auch, schon konkrete Gebührentatbestände vorschussweise vom Mandanten einzufordern.

Beispiel – Pauschalvorschuss:

Vorschuss, pauschal	€	500,00
19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	€	20,00
Summe	€	413,90

Beispiel – konkrete VV-Nummer:

Gegenstandswert (bisher): € 7.000,00	
1,3 Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG	€ 526,50
PT-Pauschale, Nr. 7002 VV RVG	€ 20,00
Zwischensumme	€ 546,50
19% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	€ 103,84
Summe	€ 650,34

Vorschussrechnungen über konkrete Gebühren bieten sich z.B. dann an, wenn der Gegenstandswert bereits absehbar ist und eine Klage eingereicht werden soll. Hier kann dann dem Mandanten die mit der Klageeinreichung entstandene Verfahrensgebühr in Rechnung gestellt werden. Nach § 9 RVG dürfte der Anwalt, da er in einem Gerichtsverfahren auch mit einem Gerichtstermin rechnen kann, auch bereits jetzt die Terminsgebühr vorschussweise berechnen.

Die Terminsgebühr würde man z.B. dann vorschussweise bereits mitabrechnen, wenn der Termin in recht naher Zukunft zu erwarten ist (z.B. bei amtsgerichtlichen Verfahren) und man den Mandanten hier nicht z.B. innerhalb sehr kurzer Zeit zwei Vorschussrechnungen übermitteln will. Die Terminsgebühr vorschussweise mit in Rechnung zu stellen bietet sich aber auch dann an, wenn der Anwalt (aus welchen Gründen auch immer) mit einem Mandanten zu tun hat, dessen Zahlungsmoral aus früheren Fällen als schlecht bekannt ist oder aus sonstigen Gründen zu befürchten steht, dass der Mandant keine gute Zahlungsmoral haben wird.

Gibt es diesbezüglich keine Befürchtungen, bietet sich folgende Vorgehensweise, z.B. bei einer Klageeinreichung in einer Zivilsache an:

1. Bestätigungsschreiben des erteilten Auftrags zur Klageeinreichung mit der Bitte, die beigefügte Vorschussnote auszugleichen. Diese enthält die einzuzahlenden Gerichtskosten (3,0 nach Nr. 1210 KV GKG) sowie die 1,3 Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG nebst PTP und Umsatzsteuer (letztere nicht bei Mandant in Drittland oder Unternehmer-Mandant im EU-Ausland).¹
2. Sobald dann die Ladung zum Gerichtstermin erscheint, erfolgt eine Mitteilung über den Termin an den Mandanten mit weiterer Vorschussnote über eine 1,2 Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV RVG zzgl. Umsatzsteuer sowie ggf. pauschaler Vorschuss für etwaige Reisekosten.

Zu beiden Vorschussrechnungen sollte eine entsprechende Wiedervorlage notiert und beachtet werden, um den Zahlungseingang durch den Mandanten auch zu überwachen.

Achtung: Über Vorschüsse ist spätestens zum Ende des Mandats abzurechnen, dies regelt § 23 BORA:

„Spätestens mit Beendigung des Mandats hat der Rechtsanwalt gegenüber dem Mandanten und/oder Gebührenschuldner über Honorarvorschüsse unverzüglich abzurechnen und ein von ihm errechnetes Guthaben auszuführen.“

... Fortsetzung des Beitrags folgt.

¹ Trotz Brexit für UK: Bis 31.12.2020 gilt das Reverse-Charge-System weiter fort.

Impressum/Haftung

ISAR Info-Brief vom 25. September 2020 zum Newsletter-Angebot von ISAR-Fachseminare.

Verantwortlich für die Veröffentlichung im Internet und Verbreitung per eMail soweit nicht anders vermerkt: ISAR-Fachseminare Jungbauer, Werner Jungbauer, Feigstraße 13, 80999 München, Telefon: 089-518 18 618, Fax: 089-518 18 519, mailto:mail@isar-fachseminare.de; Internet: www.isar-fachseminare.de, USt-IdNr.: DE 813480534

Inhalt und Links werden mit größter Sorgfalt erstellt. Dennoch kann hierfür keine Haftung übernommen werden. Der Inhalt ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, elektronische Vervielfältigung, etc. - auch auszugsweise - nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ISAR-Fachseminare.